

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1535/2024/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.08.2024
Bearbeiter: Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	18.09.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	09.10.2024	öffentlich

Windparkprojekt; hier: Grundsatzbeschluss zur Ausweisung eines Windenergiegebietes

Sachverhalt:

Im Februar 2024 ist ein Windanlagen-Projektierer an verschiedene Flächeneigentümer/innen herangetreten und hat seine Planungen zur Errichtung eines Windparks vorgestellt.

Zwischen den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden Haseldorf, Haselau, Heist, Hetlingen und Holm, dem Projektentwicklungsdienstleister und der Verwaltung fand daraufhin ein gemeinsames Gespräch in der Amtsverwaltung statt. Ausgang des Zusammentreffens war, dass zunächst Planungen des Landes zur Ausweisung von Windenergieflächen abgewartet werden sollen. Die Gemeinden einigten sich auf eine Beschlussfassung eines Grundsatzes ihres hoheitlichen Planungswillens im 3. Quartal 2024.

In der **Anlage 1** ist die vom Projektierer vorgeschlagene Fläche für einen Windpark abgebildet.

Unmittelbar würde diese Planung die Gemeinden Heist, Holm, Hetlingen und Haseldorf betreffen. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz – EEG) gelten als betroffene Gemeinden, jene Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet (**Anlage 2**: Auszug aus dem EEG). Aus diesem Grund werden die Gemeinden Haselau und Moorrege auch berührt. Haselau wäre zusätzlich aufgrund des gemeinsamen Flächennutzungsplanes mit der Gemeinde Haseldorf betroffen.

Zurzeit steht der erste Entwurf „Landesverordnung zur Teilfortschreibung des

Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land“ inkl. Anlagen sowie einige erläuternde Unterlagen im Online-Beteiligungsportal BOB.SH unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung zur Verfügung. Erstmals enthält der Landesentwicklungsplan Windenergie auch eine Plankarte (Anlage 2 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO)), nämlich jener Ziele der Raumordnung, deren Gebietskulisse nicht in anderen Planwerken dargestellt ist. Die Plankarte stellt also nur einen Teil der Ausschlussbereiche dar. Bis zum 09.09.2024 besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Eine Potenzialflächenkarte für Windenergiegebiete gemäß des Plans „Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie“, die jedoch nicht Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, steht auf der Internetseite des Landes zur Verfügung (Auszug **Anlage 1**).

Dabei handelt es sich um jene Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans Windenergie) verbleiben.

Nicht berücksichtigt werden bei diesen Flächen weitere wichtige Abwägungsschritte, z.B. Belange des Landschafts- oder des Denkmalschutzes, was dann noch zu einer deutlichen Reduzierung der Flächen führen wird. Bei der Potenzialfläche handelt es sich also nicht um Vorranggebiete. Die noch zu erstellenden Regionalpläne Windenergie, die auf der Potenzialfläche aufbauen, werden daraus Vorranggebiete im Umfang von rund 3 Prozent der Landesfläche ausweisen (Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenziele fristgemäß zu erreichen).

Die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, in denen dann die Vorranggebiete ausgewiesen werden, werden parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. Die Entwürfe sollen Ende 2024 vorliegen. (**Anlage 3**: Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen)

Mit dem § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht der Bund den Kommunen die Möglichkeit, eigene Windenergiegebiete außerhalb von bestehenden Vorranggebieten Windenergie zu planen (Gemeindeöffnungsklausel). Die Regelung ist seit dem 14.01.2024 in Kraft und bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes beziehungsweise längstens bis Ende 2027 befristet. Im Zuge der Novelle des Landesplanungsgesetzes werden durch Einfügen eines neuen § 13b Landesplanungsgesetz (LaplaG) die Planungsmöglichkeiten der Kommunen auf Basis der Gemeindeöffnungsklausel beschränkt. Konkret reduziert § 13b im Zusammenspiel mit der Teilfortschreibung des LEP Windenergie die kommunalen Planungsmöglichkeiten auf die Windenergie-Potenzialfläche.

Stellungnahme der Verwaltung:

§ 13 b LaplaG verhindert die von den Projektierern vorgeschlagenen Flächen für Windenergieanlagen, wenn das Gebiet außerhalb der Potenzialfläche liegt. Außerhalb der blau eingezeichneten Potenzialflächen können keine Gebiete für Windenergie entstehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt noch die Gemeindeöffnungsklausel in Anspruch zu nehmen und außerhalb der Gebiete, die in den Regionalplänen festgesetzt werden, Windenergieflächen auszuweisen, ist unrealistisch. Bevor die Regionalpläne Wind in Kraft treten und eine Fläche für Windenergie festsetzen, müsste im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Windenergie erfolgen.

Konkret werden Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Vorrangflächen zwar nicht mehr pauschal ausgeschlossen, jedoch dürfen zum Beispiel weiterhin keine Windkraftanlagen in den Regionalen Grünzügen errichtet werden.

Nach der Einschätzung des Bereiches der Räumlichen Kreisentwicklung werden mit der Rechtskraft des Regionalplans Wind im ganzen Kreis Pinneberg vermutlich nur zwei Flächen für Windenergie entstehen, da der Kreis zu dicht besiedelt ist und viele Gründe des Umweltschutzes gegen einen Großteil der Flächen sprechen.

Die von dem Regionalplan Wind vorgesehenen Flächen müssen eingehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Bauleitplanung für die Windenergieflächen aufgrund der Regelungen im Regionalplan Wind nicht erforderlich wird. Gegebenenfalls ist im Einzelfall eine Bauleitplanung für die Sicherung der Erschließung zur Herstellung von Zuwegungen sinnvoll.

Finanzierung:

-

Fördermittel durch Dritte:

-

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt/ Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, keine Gebiete für Windenergie auszuweisen und die Aufstellung der Regionalpläne Wind abzuwarten.

oder

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt/ Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet für Windenergie auszuweisen (Abweichungen aufgrund der Potenzialflächenkarte vom Land notwendig), und die Aufstellung der Regionalpläne Wind nicht abzuwarten.

Balagus

Anlagen:

Anlage 1: Vorgeschlagene Fläche Windpark des Projektierers,

Anlage 2: Auszug aus dem EEG

Anlage 3: Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen

